

Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Langenaltheim

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Langenaltheim folgende

Friedhofs- und Bestattungssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Langenaltheim gelegenen und von ihr verwalteten und beaufsichtigten Friedhöfe und die Leichenhäuser in Langenaltheim u. Büttelbronn.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Gemeinde Langenaltheim betreibt ihre Friedhöfe gemeinsam als eine einheitliche nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt.
Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Langenaltheim waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf den gemeindlichen Friedhöfen werden Verstorbene bestattet,
 - a) die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten oder
 - b) für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
 - c) für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.
- (3) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.

§ 3

Benutzungszwang

- (1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
 1. Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus;
 2. Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens, Versenken des Sarges);

3. Beisetzung von Urnen.

- (2) Leichen, die nach § 4 BestV (nicht natürlicher Tod, Leiche eines Unbekannten) aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch das Bestattungspersonal eingesargt werden.
- (3) Bei Überführung nach auswärts gilt nur Abs.1 Nr. 1;
- (4) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 u. 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

II. Bestattungsvorschriften

§ 4

Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt, sowie dem Bestattungsinstitut, fest.

§ 5

Größe der Gräber

- (1) die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:
 - a) für die Beisetzung von Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber):

Länge: 1,70 m; Breite: 0,70 m; Abstand: 0,40 m
 - b) für die Beisetzung von Verstorbenen vom Beginn des 11. Lebensjahres. Reihengräber:

Länge: 2,00 m; Breite: 0,90 m; Abstand: 0,40 m
 - c) Familiengräber:

einteilig:	Länge: 2,00 m;	Breite: 0,90 m;
zweiteilig:	Länge: 2,00 m;	Breite: 2,00 m;
dreiteilig:	Länge: 2,00 m;	Breite: 3,00 m;
Abstand:	möglichst 0,40 m	
- (2) Die Tiefe des einzelnen Grabes bis zur Unterkante des Sarges beträgt 1,80 m; für Gräber von Kindern bis zu 10 Jahren mindestens 1,30 m.
Die Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,50 m, von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden.

- (3) Urnengräber haben eine Größe von 80 x 60 cm.
Urneneinzelgräber haben eine Größe von 40 x 40 cm.

§ 6

Aufbahren von Leichen

- (1) Die Leichen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, dann bleibt der Sarg geschlossen.
- (2) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.
- (3) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.

§ 7

Bestattung, Säрге, Bekleidung

- (1) Säрге müssen so beschaffen sein, dass
- a) die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird,
 - b) die Verwesung der Leiche innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird,
 - c) nach dem Stand der Technik bei der Verbrennung die geringstmöglichen Emissionen entstehen,
 - d) bis zur Bestattung keine Flüssigkeit austreten kann.
 - e) es dürfen keine massiven Eichensäрге verwendet werden.
- (2) Die Sargausstattung muss, die Bekleidung von Leichen sollte aus leicht vergänglichem Material bestehen. Die in Abs. 1 Buchst. a) bis c) aufgeführten Regelungen gelten auch für die Sargausstattung und Bekleidung.
- (3) Urnenkapseln und Überurnen müssen aus biologisch abbaubarem Material hergestellt sein.

§ 8

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 40 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschenreste (Urnen) beträgt 20 Jahre.
- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechts an den Urnen- und Familiengräbern bzw. der Ruhezeit bei Reihengräbern sind die Grabmale mit den Fundamenten, Einfriedungen, Anpflanzungen usw. binnen 3 Monaten nach der Aufforderung der Gemeinde zu entfernen.

§ 9

Umbettungen auf Antrag

- (1) Die Umbettung von Leichen und Urnen bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- (5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amtswegen erfolgt, bleiben unberührt.

III. Grabstätten

§ 10

Arten der Grabstätten

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber
 2. Wahlgräber
 3. Urnenstelen
 4. Urnengräber
 5. Urneneinzelgräber
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage oder an einem bestimmten Platz besteht nicht.

§ 11

Reihengräber

- (1) Es bestehen Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber) und Reihengräber für Verstorbene vom Beginn des 11. Lebensjahres an.
- (2) Reihengräber werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt.
- (3) Reihengräber sind Einzelgräber. Es werden deshalb nur jeweils eine Leiche (ein Sarg) und bis zu vier Urnen darin beigesetzt.
- (4) In Reihengräber wird der Reihe nach beigesetzt. Eine Umwandlung eines Reihengrabes in ein Wahlgrab ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 12

Wahlgräber

- (1) An einer Grabstätte kann ein Sondernutzungsrecht auf Antrag begründet werden. Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechts besteht nicht.
- (2) Wahlgräber können aus mehreren Grabstellen bestehen. Dies können Einzelgräber, Doppelgräber oder mehrteilige Gräber sein. Urnen können auch in Wahlgrabstätten mit noch ausreichenden Ruhezeiten beigesetzt werden. Je Einzelgrab ist die Beisetzung von vier Urnen, je Doppelgrab ist die Beisetzung von sechs Urnen zulässig.
- (3) Das Sondernutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhefrist begründet. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte
- (5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhezeit darf die Friedhofsverwaltung die beigesetzten Aschenbehälter entfernen. Die Asche wird auf dem Friedhof in würdiger Form der Erde übergeben.

§ 13

Urnenstelen

In eine Urnenstelennische können drei Urnen oder vier Aschekapseln beigesetzt werden.

§ 14

Urnengräber

In ein Urnengrab können vier Urnen beigesetzt werden.
In einem Urneneinzelgrab kann nur eine Urne beigesetzt werden.

§ 15

Beisetzung in Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (2) Während der Nutzungsdauer darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungsdauer nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

§ 16

Übertragung des Sondernutzungsrechts

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann das Sondernutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 BestV genannten Angehörigen übertragen. Das gilt auch für eine Verfügung von Todes wegen.
- (2) Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Sondernutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.
- (3) Der Übergang des Sondernutzungsrechts ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt.

§17

Verzicht auf das Sondernutzungsrecht

Auf das Sondernutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Das gleiche gilt auch für Grabeinfassungen. Die Genehmigung ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten einzuholen.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen zweifach beizufügen. Dazu gehören:
 1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1:10;
 2. die Angabe des Materials, seiner Farbe und Bearbeitung;
 3. eine Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.
- (3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften (z.B., Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- (4) Ohne Genehmigung errichtete, nicht genehmigungsfähige Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden.

§ 19

Größe der Grabmäler

(1) Grabmäler sollen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. Kindergräber: Höhe: bis 1,00 m; Breite: bis 0,50 m;
2. Reihengräber: Höhe: bis 1,40 m; Breite: bis 0,80 m;
3. Familiengräber einteilig:
 Höhe: bis 1,40 m; Breite: bis 0,80 m;
4. Familiengräber zweiteilig:
 Höhe: bis 1,40 m; Breite: bis 2,00 m;
5. Familiengräber dreiteilig:
 Höhe: bis 1,40 m; Breite: bis 2,00 m;
6. Urnengräber
 Höhe bis 1,00 m; Breite: bis 0,45 cm;

Die Grabmalhöhe schließt den Grabmal-Sockel ein.

Liegende Grabmale dürfen die Größe des Grabes nicht überschreiten.

(2) Die Mindeststärke des Materials beträgt 0,15 m. Die Grabeinfassungen haben den Grabgrößen zu entsprechen.

Auf Urneneinzelgräbern sind nur liegende Grabmale bis zu einer Größe von 40 x 40 cm mindestens 4cm stark zulässig und müssen ebenerdig angebracht werden.

§ 20

Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes (Art. 9 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
- (2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltet wirkt.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen.
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.
- (5) Als Material für die Grabmale sind grundsätzlich nur Naturstein, Holz und Metalle zugelassen.
- (6) Grabeinfassungen sind nur aus Stein und Metall zugelassen.
- (7) Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten ist nur bis zu einem Anteil von 2/3 der Fläche zulässig.
- (8) Auf Urneneinzelgräbern dürfen keine zusätzlichen Platten oder Kissensteine aufgestellt werden.

§ 21

Standsicherheit

- (1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicherem Zustand befinden. Ergeben sich auffällige Mängel in der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
- (3) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel an der Standsicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 22

Pflege der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand grundsätzlich gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.
- (2) Die Grabbeete dürfen nicht über 0,20 m hoch sein.
- (3) Die Anpflanzung von Hecken als Grabeinfassung ist zulässig. Hecken dürfen nicht höher als 40 cm sein. Bäume und baumartige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (5) Das Bedecken der Grabstätten mit Kies (über 2/3 der Grabfläche) sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z. B. Konservenbüchsen) zur Aufnahme von Blumen ist verboten.
- (6) Zwischen den Gräbern ist ein Grasstreifen anzulegen. Grabumrandungen mit Kies, Schotter und anderem Material ist nicht gestattet.
- (7) Wird ein Grab trotz Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht gepflegt, so können sie auf Kosten des Nutzungsberechtigten eingeebnet und eingesät werden.
- (8) Nach Ablauf des Nutzungsrechts (oder der Ruhezeit bei Reihengräbern) sind die Grabmäler mit den Fundamenten, Einfriedungen, Anpflanzungen usw. binnen 3 Monaten nach der Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Andernfalls werden sie auf Kosten der Nutzungsberechtigten durch die Gemeinde entfernt.
- (9) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind dafür die jeweiligen Nutzungsberechtigten.
- (10) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

- (11) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnengräbern kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Im Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf die Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 hinzuweisen.

V. Ordnungsvorschriften

§ 23

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Die Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:
1. das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeugen);
 2. Tiere mitzubringen;
 3. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;
 4. Druckschriften zu verteilen;
 5. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 6. zu rauchen und zu lärmern;
 7. der Aufenthalt von Kindern unter 7 Jahren ohne Begleitung Erwachsener;
 8. die Gräber und Einfriedungen zu betreten.
- (3) Auf den Grabflächen herumliegende oder in Hecken und Pflanzungen versteckte Harken, Gießkannen, Konservendosen und Gläser und ähnliche Gegenstände können durch das Aufsichtspersonal ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.

§ 24

Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zustimmung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe der Friedhöfe durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten werden gefährdet noch gestört werden.
- (3) Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Gemeinde stellt die Genehmigung aus.
- (4) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofs- u. Bestattungspersonal vom Friedhof verwiesen werden.
- (5) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (6) Die Gemeinde kann den Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen haben, die Genehmigung entziehen.

VI. Schlussvorschriften

§ 25

Alte Nutzungsrechte

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte sind auf 50 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch erst mit Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht erworben werden.
- (3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 benannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Toden des übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen Adoptivkinder
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt (§ 3 Abs. 1 u. 2)
2. die in den § 4 festgelegte Anzeigepflicht verletzt,
3. den Vorschriften über das Betreten und Verhalten in den Friedhöfen (§ 20 Abs. 1 u. § 21 Abs. 1 u. 2) zuwiderhandelt,
4. gewerbliche Arbeiten ohne Genehmigung ausführt (§ 21 Abs. 1).

§ 27

Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2003 außer Kraft.

Langenaltheim, den 18.09.2014

Gemeinde Langenaltheim

Alfred Maderer
1. Bürgermeister